

Stiftungsverfassung

(in der Fassung vom 21.11.1978, zuletzt geändert am 17.05.2016)

§ 1 Name, Rechtsnatur und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen: „Gemeinnützige Stiftung der Sparkasse Gießen“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Gießen.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Zwecke der Stiftung sind die Förderung
 - a) der Wissenschaft
 - b) der öffentlichen Gesundheitspflege
 - c) des Sports- und des Wohlfahrtswesens
 - d) der Jugendpflege und der Jugendfürsorge
 - e) kultureller Zwecke (insbesondere der Denkmalpflege)
 - f) der Heimatpflege und Heimatkunde
 - g) des Umwelt- und Landschaftsschutzes
 - h) mildtätiger und kirchlicher Zwecke

innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse Gießen.

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke insbesondere durch

- a) - Überlassung von Einrichtungsgegenständen und Geräten,
- Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen an Denkmälern,
- Veranstaltung von musikalischen und schauspielerischen Aufführungen,
- Errichtung von Kulturdenkmälern,
- Anschaffung heimatkundlicher Gegenstände für Museen etc.,
- Pflanzen von Baumbeständen etc.

Sie wird sich hierbei je nach Bedarf örtlicher und fremder Personen und Einrichtungen als Hilfskräfte und Hilfsmittel bedienen.

- b) die Gewährung von Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften,
 - c) die Gewährung von Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 3 Stiftungsvermögen, Stiftungserträge

1. Das Stiftungsvermögen betrug zunächst DM 500.000,00 (in Worten: Fünfhunderttausend Deutsche Mark).
2. Das Stiftungsvermögen erhöht sich um Zuwendungen der Sparkasse Gießen oder Dritter, wenn der Zuwendende die Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat.
3. Das Stiftungskapital wird verzinslich angelegt.
4. Die Mittel der Stiftung und Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter sowie sonstige Mittel sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, Zuwendungen jedoch nur, soweit der Zuwendende sie nicht als Zustiftung bestimmt hat. Zustifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
5. Die Mittel des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen nach Absatz 4 können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den verfassungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können.
6. Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Organ der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Daneben können angemessene Sitzungsgelder gezahlt werden.
3. Die Zuwendung von Vermögensvorteilen an die Mitglieder des Stiftungsrates ist unzulässig.

§ 5 Zusammensetzung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus dem Vorsitzenden des obersten Organs der Sparkasse Gießen und dem Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Gießen sowie aus vier weiteren Mitgliedern. Vorsitzender ist der jeweilige Vorsitzende des obersten Organs der Sparkasse Gießen.

Die vier weiteren Mitglieder bestellt das oberste Organ der Sparkasse Gießen. Zwei Mitglieder müssen dem obersten Organ der Sparkasse Gießen angehören, davon je ein Mitglied aus der Stadt Gießen und ein Mitglied aus dem übrigen Geschäftsgebiet der Sparkasse Gießen, von den beiden anderen Mitgliedern, die weder den Organen der Sparkasse Gießen angehören noch deren Bedienstete sein dürfen, muss ein Mitglied in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen und ein Mitglied aus dem weiteren Geschäftsgebiet der Sparkasse Gießen in den Kreistag wählbar sein.

Der Vorsitzende des obersten Organs der Sparkasse Gießen sowie der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Gießen werden im Stiftungsrat durch ihre allgemeinen Vertreter vertreten. Für die weiteren vier Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu bestellen. Die Grundsätze für die Bestellung der ordentlichen Mitglieder gelten entsprechend.

2. Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen lebenserfahrene Personen sein, die mit den Aufgaben, denen die Stiftung dient, vertraut sind.

Mitglieder des Stiftungsrates können solche Personen nicht sein, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichts- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Gießen Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 während der Amtszeit ein, so scheidet das Mitglied aus dem Stiftungsrat aus. Der Stiftungsrat stellt das Ausscheiden fest.

3. Die Amtszeit der zu bestellenden Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so erfolgt eine Neubestellung für den Rest der Amtszeit.
4. Die Mitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Amtsgeschäfte weiter bis ihre Nachfolger das Amt antreten.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat beschließt über

1. den Erlass von Richtlinien für die Geschäftsführung, die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Zuwendungen auf Vorschlag des Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Gießen oder der Mitglieder des Stiftungsrates,
3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. die Änderung der Verfassung und die Aufhebung der Stiftung.

Die Beschlüsse zu 1. und 3. werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse zu 4. bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 7 Sitzungen des Stiftungsrates

1. Der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat ein und leitet die Sitzung. Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen. Dringende Beschlüsse können im Wege des Umlaufverfahrens gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands der Sparkasse Gießen, anwesend sind.
3. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Gießen zu unterzeichnen.
4. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

§ 8 Vertretung, Geschäftsführung

Der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Gießen vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte.

Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Stiftungsrat obliegen.

§ 9 Aufsicht, Stellung des Finanzamtes und Gerichtsstand

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.
2. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsrecht ergebenden Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde sind Beschlüsse über Verfassungsänderungen und über Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
3. Der Gerichtsstand ist Gießen.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Aufhebung der Stiftung

1. Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Stiftungsvermögen an den Sparkassenzweckverband Gießen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Verfassung zu verwenden hat.

Gießen, 17.05.2016

Gemeinnützige Stiftung der Sparkasse Gießen


Peter Wolf
Der Vorsitzende des Vorstandes
der Sparkasse Gießen

und

Geschäftsführer der Gemeinnützigen Stiftung
der Sparkasse Gießen